

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 169-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.588

Eingereicht am: 03.06.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Aeschlimann (Burgdorf, EVP) (Sprecher/in)
Rüfenacht (Biel/Bienne, Grüne)
Frutiger (Oberhofen, BDP)
Hofmann (Bern, SP)
Trüssel (Trimstein, glp)

Weitere Unterschriften: 5

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 1278/2015 vom 28. Oktober 2015
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**



Bauvorhaben von Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Kantons sollen die Ziele der Raumordnungspolitik berücksichtigen

Der Regierungsrat wird beauftragt, im Rahmen seiner Einflussmöglichkeiten (z. B. Eigentümerstrategie, VR-Mandat, Rechte als Aktionär an der GV etc.), dahingehend auf die Unternehmen mit einer Mehrheitsbeteiligung des Kantons Einfluss zu nehmen, dass ihre Bauvorhaben die Ziele der Raumordnungspolitik des Kantons, insbesondere die Siedlungsentwicklung nach innen, berücksichtigen.

Begründung:

Die Absichten der BLS, in Riedbach neue Werkstätten in einem unverbauten Landschaftsraum zu errichten, liessen aufhorchen. Diese Ausbaupläne kollidieren sowohl mit dem Inhalt des gültigen Richtplans als auch mit der aktuellen politischen Agenda der kantonalen Raumplanungsgeschäfte. Der Richtplan des Kantons Bern vom 15.8.2011 fordert den Bodenverbrauch zu stabilisieren, Neueinzonungen zu begrenzen und die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken. Die Trennung zwischen Siedlungsgebiet und Nicht-Siedlungsgebiet soll langfristig gesichert werden.

Die Behandlung des Richtplans 2030, die Überarbeitungen der regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK) und die Teilrevision der Baugesetzgebung führen gegenwärtig zu

einer breiten politischen Diskussion über die raumplanerischen Entwicklungsziele des Kantons. Die revidierten Instrumente sehen eine konsequente Siedlungsverdichtung nach innen vor. Und sie verlangen die Erhaltung und Aufwertung der Siedlungsqualität unter Berücksichtigung von Ortsbild, Natur und Landschaft.

Der Kanton steht in der Verantwortung, bei strategischen Entscheiden mit räumlichen Auswirkungen «seiner» Unternehmungen die geforderten Ziele der Raumordnungspolitik vorbildhaft zu berücksichtigen. Für die Bevölkerung, die politisch Beteiligten, für Gemeinden und private Unternehmen bleibt es sonst unbegreiflich, wenn Unternehmungen mit einer Kantonsbeteiligung bei den raumplanerischen Anforderungen aussen vor bleiben. Die Bemühungen, ein Bauvorhaben im Umfang von 20 Hektaren auf der grünen Wiese mit der Eisenbahngesetzgebung zu legitimieren sind nicht nachvollziehbar. Unternehmenspolitische Entscheide spielen sich nicht als Experimente im geschützten Labor ab, sondern befinden sich mitten in einem gesellschaftlichen Kontext und tangieren damit auch die unternehmerische Gesellschaftsverantwortung (CSR).

Bei staatlichen Mehrheitsbeteiligungen an Aktiengesellschaften des privaten Rechts stellt sich die Frage nach den Grenzen einer politischen Einwirkung des Staats. Die durch öffentliche Interessen geprägten Beteiligungen sollen ja gerade dem Staat einen Einfluss auf die Unternehmungen sichern. Wenn der Staat aktiv auf die Geschäfte einer Aktiengesellschaft einwirkt, setzt er sich dem Risiko aus, für eine *faktische Organshaft* haftbar gemacht zu werden. Eine strategische Einwirkung des Staats auf die Aktiengesellschaft ist jedoch möglich. Der Kanton hat aufgrund seiner Eigenschaft als Mehrheitsaktionär die Möglichkeit, über die Generalversammlung die Zusammensetzung des Verwaltungsrats zu bestimmen. Zudem kann er via Eigentümerstrategie auf die AG einwirken. Dazu schreibt die Regierung auf ihrer Homepage: «Die Eigentümerstrategie ist ein fortschrittliches Instrument der Corporate Governance, welches sich in den letzten Jahren als Steuerungsinstrument bestens bewährt hat. Sie bildet die Basis für eine zunehmend geforderte Professionalisierung der Verwaltungsräte. Gleichzeitig wirkt sie neben der Versorgungsplanung auf der politischen, strategischen und unternehmerischen Ebene.»¹

¹ <http://www.gef.be.ch/gef/de/index/gesundheit/gesundheit/spitalversorgung/spitaeler/eigentuemerstrategie.html>

Antwort des Regierungsrates

Gemäss Artikel 95 Absatz 3 der Kantonsverfassung stehen die Träger öffentlicher Aufgaben – und damit auch die Unternehmen mit einer kantonalen Mehrheitsbeteiligung – unter der Aufsicht des Regierungsrates. Somit handelt es sich bei der vorliegenden Motion um eine Richtlinienmotion. Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grads der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat geht mit den Motionären einig, dass die Ziele der Raumordnungspolitik bei allen Bauvorhaben im Kanton Bern zu berücksichtigen sind. Das gilt selbstverständlich auch für Projekte von Grossunternehmen, an denen der Kanton eine Mehrheitsbeteiligung hält. Das Werkstättenprojekt der BLS in Riedbach, auf das die Motion referenziert, hat bei vielen Betroffenen und Interessierten grosses Unbehagen ausgelöst. Deshalb hat der Kanton die Einsetzung einer Begleitgruppe angeregt. Die Begleitgruppe „Werkstätte BLS“ steht unter der Leitung des Langnauer Gemeindepräsidenten und ehemaligen Grossratspräsidenten Bernhard Antener und hat den Auftrag, die bisherige Standortevaluation der BLS unvoreingenommen und kritisch zu überprüfen. Sie hat ihre Arbeit Ende August 2015 aufgenommen.

Mehrheitsbeteiligungen im Sinne der Motion hält der Kanton an den folgenden Unternehmungen: Bedag AG, BEKB I BCBE, BKW AG, BLS AG, IWAG sowie die Regionalen Spitalzentren. Inhaltlich hauptbetroffen dürften die BKW AG und BLS AG sein, die für Infrastrukturanlagen einen verhältnismässig grossen Flächenbedarf aufweisen.

Die Mitwirkungsrechte des Kantons beschränken sich bei den genannten Mehrheitsbeteiligungen, die als privatrechtliche Aktiengesellschaften organisiert sind, auf die Aktionärsrechte gemäss Obligationenrecht und Statuten, d.h. insbesondere auf die Teilnahme und das Stimmrecht an der Generalversammlung. Da Standortentscheide in der Regel nicht in der Kompetenz der Generalversammlung, sondern des Verwaltungsrates oder der Geschäftsführung liegen, kann der Regierungsrat nicht direkt auf Standortentscheide Einfluss nehmen.

Der Regierungsrat hat darüber hinaus für die erwähnten Mehrheitsbeteiligungen eine Eigentümerstrategie erlassen, mit welcher er festlegt, welche Ziele er mit seiner Beteiligung am jeweiligen Unternehmen mittel- und langfristig verfolgt. Die Verbindlichkeit der Vorgaben des Kantons in der Eigentümerstrategie wird allerdings durch die im Obligationenrecht verankerte Unabhängigkeit von Aktiengesellschaften und ihrer strategischen Leitung beschränkt. Der Regierungsrat kann in seinen Eigentümerstrategien grundsätzlich auch politische und soziale Ziele seiner Beteiligungen festlegen. Dazu kann namentlich auch ein besonders sorgfältiger Umgang mit Landesressourcen gehören. Es stellt sich allerdings die Frage, ob und inwieweit politische Zielsetzungen mit der gewollten Trennung zwischen politischer und strategischer Führung des Kantons bei Beteiligungsgesellschaften vereinbar sind. Weiter ist zu berücksichtigen, dass eine raumordnungspolitische Vorgabe einen rein deklaratorischen Charakter hätte, deren Umsetzung wiederum wie heute in der Kompetenz der strategischen bzw. operativen Führung des betroffenen Unternehmens liegen würde.

Nach Auffassung des Regierungsrates ist das Anliegen der Motion aus raumordnungspolitischer Sicht grundsätzlich nachvollziehbar und berechtigt. Wie dargelegt sind die Einflussmöglichkeiten des Regierungsrates jedoch beschränkt. Wichtig erscheint dem Regierungsrat in diesem Zusammenhang auch, dass die gesetzlichen Vorschriften in der Raumordnungspolitik auch von Unternehmen mit einer Mehrheitsbeteiligung des Kantons einzuhalten sind. Der Regierungsrat erklärt sich bereit, die Raumordnungspolitik im Rahmen seiner Möglichkeiten einzubringen und bei Überarbeitungen von Eigentümerstrategien zu prüfen, ob eine raumordnungspolitische Zielsetzung aufgenommen werden soll. Zentral erscheint dem Regierungsrat in diesem Zusammenhang jedoch nach wie vor, dass dabei die Trennung zwischen politischer und strategischer Führung in privatrechtlichen organisierten Unternehmen nicht verletzt wird. In diesem Sinne beantragt der Regierungsrat die Annahme der Motion als Postulat.

Verteiler

- Grosser Rat